

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschendienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

28. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2008 beginnt.

RESOLUTION 62/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/451, Ziff. 7)⁴⁵.

62/67. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz enthält⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁴⁹ und der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den diplomatischen Schutz abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln und einen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁰;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *empfiehlt* den Regierungen die von der Kommission vorgelegten Artikel über den diplomatischen Schutz, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zur Beachtung und bittet sie, dem Generalsekretär mögliche weitere Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁴⁸, in schriftlicher Form vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz oder alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen.

Anlage

Diplomatischer Schutz

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Für die Zwecke dieser Artikelentwürfe besteht diplomatischer Schutz in der durch einen Staat durch diplomatische Maßnahmen oder andere Mittel der friedlichen Beilegung erfolgenden Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung dieses anderen Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörig

sitzt, verursacht wurde, mit dem Ziel, dieser Verantwortlichkeit Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 2

Recht, diplomatischen Schutz auszuüben

Ein Staat hat das Recht, diplomatischen Schutz im Einklang mit diesen Artikelentwürfen auszuüben.

Zweiter Teil

Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Schutz durch den Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit

1. Der Staat, der berechtigt ist, diplomatischen Schutz auszuüben, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann diplomatischer Schutz von einem Staat im Einklang mit dem Entwurf des Artikels 8 auch für eine Person ausgeübt werden, die nicht sein Staatsangehöriger ist.

Kapitel II

Natürliche Personen

Artikel 4

Staat der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer natürlichen Person bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatsangehörigkeit“ den Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person im Einklang mit dem Recht dieses Staates durch Geburt, Abstammung, Einbürgerung, Staatennachfolge oder auf jede andere nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehende Weise erworben hat.

Artikel 5

Vierter Teil